

DURCHFÜHRUNG EINES MARKTERKUNDUNGSVERFAHRENS

Erläuterung des Aufgabengebietes der Energie Bergwinkel GmbH & Co. KG (EBW)

1. Ausgangslage / Tätigkeitsfelder

- 1.1. Ausgangslage
- 1.2. Tätigkeitsfelder der EBW

2. Rahmenbedingungen

3. Einbindung der regionalen Wirtschaft

- 3.1. Handwerk und Dienstleistung
- 3.2. Bürgerbeteiligung

4. Fazit

1. Ausgangslage / Tätigkeitsfelder

1.1 Energiewirtschaftliche Herausforderungen für die Stadt Schlüchtern

Die Umsetzung der Energiewende stellt auch die Stadt Schlüchtern vor große Herausforderungen. Die Stadt verfolgt daher das Ziel, zum einen mit konkreten Angeboten, die Komplexität und Belastungen für die Einwohner und Unternehmen zu verringern und andererseits die Wertschöpfungen in der Stadt zu halten.

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung ist das erklärte Ziel der aktuellen Bundesregierung. Dies in konkreten Maßnahmen vor Ort umzusetzen, ist auch eine Herausforderung für die Stadt Schlüchtern. Dabei gilt es neben einer klimaneutralen Stromversorgung insbesondere die Wärmeversorgung – aber auch alle anderen Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.

Die dazu notwendigen Maßnahmen erfordern sinnvolle Kooperationen, die gleichzeitig Gestaltungsspielräume für weitere, derzeit noch nicht absehbare, Entwicklungen lassen.

1.2 Tätigkeitsfelder der EBW

Die Stadt Schlüchtern gründet eine Gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG, in der sie alle notwendigen Aktivitäten und Investitionen zur Umsetzung der Energiewende in Schlüchtern bündelt. Damit schafft die Stadt Schlüchtern die Voraussetzung, um zielgerichtet sinnvolle Projekte zu realisieren. Die Geschäfte der Kommanditgesellschaft führt die Energie Bergwinkel Verwaltungs GmbH (EBV), an der auch ein strategischer Partner aus der regionalen Energiewirtschaft neben der Stadt Schlüchtern mit 50% beteiligt ist. In der KG ist ein Aufsichtsrat gebildet der aus der Mitte der entsprechend der politischen Mehrheiten aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung besetzt wird. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Mit dieser Unternehmenskonstruktion wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich die Stadt und der entsprechend vielseitig und leistungsfähig aufgestellte strategische Partner an sinnvollen Projekten in unterschiedlicher Ausprägung beteiligen können. Auch eine fallweise Bürgerbeteiligung (z.B. über eine Genossenschaft) ist so darstellbar.

Die kommunalen Gremien können dabei direkt auf die Ausgestaltung und Verwendung von kommunalem Kapital Einfluss nehmen. Durch eine regionale Verankerung des strategischen Partners in Schlüchtern ist auch für die betroffenen

Bürger und Unternehmen vor Ort eine größtmögliche Transparenz und Umsetzungsstärke realisiert.
Gemeinsam mit dem strategischen Partner werden die zu verfolgenden Themen und Projekte laufend weiterentwickelt und gestaltet.

2. Rahmenbedingungen

Die EBW soll einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Schlüchtern beitragen. Da sich die Rahmenbedingungen dafür dynamisch und zusehends schnell verändern, ist ein offenes System von Vorteil, in dem auch neue Themen flexibel und mit maximaler Entscheidungsmöglichkeit der städtischen Gremien abgebildet werden können.

Fixe Eckpunkte sind dabei die lokale Anbindung und die dauerhafte Kooperation mit einem Branchenpartner, der eine lokale Präsenz in Schlüchtern unterhält. Nicht zuletzt ist für die Stadt die Erzielung von dauerhaften Gewerbesteuererträgen über eine derartige Konstruktion von großer Bedeutung.

3. Einbindung der regionalen Wirtschaft in diese Projekte

Handwerk und Ingenieurleistungen

Für die Realisierung der angedachten und kommenden Projekte sollen nach Möglichkeit lokale Handwerker- und Ingenieurbüros eingesetzt werden, sofern diese die notwendigen Kapazitäten und das geforderte Know-how vorweisen können.

Im Einzelnen – aber nicht abschließend - sind folgende Leistungen gefordert.

- Detail-Planung und Ausschreibung von Bauleistungen für EE-Projekte
- Vergabe von Bauleitung und Baubetreuung
- Evtl. Vergabe der GU-Leistung
- Montage von Erneuerbare Energieanlagen und/oder Wärmeversorgungsanlagen

4. Fazit:

Zusammengefasst verspricht sich die Stadt Schlüchtern von der Gründung der Energie Bergwinkel eine nachhaltige Realisierung von innovativen Energieprojekten und eine Sicherung der Wertschöpfung für die Stadt und Ihre Bewohner bzw. Unternehmen. Die Zielsetzung auch in Zukunft eine bezahlbare Energieversorgung auch mit lokalen Lösungen zu sichern, kann damit für Schlüchtern erreicht werden. Über die Einbindung eines lokalen Partners aus der Energiebranche kann für die Stadt ein Know-how erschlossen werden, das sonst nur mit Mühe und hohen Kosten für die Stadt verfügbar wäre. Insbesondere die abzusehenden, aber heute noch nicht konkret zu benennenden Herausforderungen für lokale und regional vernetzte Lösungen, können auf diesem Weg gefunden werden.

Dafür braucht es auch die Teilnahme und das Engagement von Unternehmen und Einwohnern. Darauf bauen wir und darum bitten wir auch Sie.

Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30.11.2023.

Schlüchtern, 24.10.2023

Mit freundlichen Grüßen
gez. Möller, Bürgermeister

Anlage:
Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energie Bergwinkel Verwaltungs GmbH
(Stand 14.08.2023)

Gesellschaftsvertrag der Energie Bergwinkel Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Energie Bergwinkel Verwaltungs GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist: Schlüchtern

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Energie Bergwinkel GmbH & Co KG, welche die Planung, Entwicklung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, zur Wärmeversorgung insbesondere kommunaler Liegenschaften sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Energieversorgung im Gebiet der Stadt Schlüchtern zum Gegenstand hat sowie die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an weiteren noch zu gründenden Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co KG, mit denen der Zweck der Energie Bergwinkel GmbH & Co KG umgesetzt wird.
2. Die Gesellschaft darf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt und geeignet sind.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 25.000,00** (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils **EUR 1,00**.
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - die **Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern**, Geschäftsanteile im Nennbetrag von **EUR 12.500,00** (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert),
 - eine noch zu benennende Gesellschaft, Geschäftsanteile im Nennbetrag von **EUR 12.500,00** (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert).
3. Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung, Kontrollrechte, besondere Pflichten der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (zusammen auch "die Geschäftsführung"). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung, soweit die Gesellschafterversammlung eine solche erlassen hat sowie des Gesellschaftsvertrages der Energie Bergwinkel GmbH & Co. KG soweit der/die Geschäftsführer in Ausübung der Geschäftsführungspflichten der Gesellschaft für diese handeln, aus. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Stadt Schlüchtern und die noch zu benennende Gesellschaft sind jeweils berechtigt, einen Geschäftsführer zu stellen. Die Gesellschafter stimmen dem Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers des jeweils anderen Gesellschafters zu, es sei denn, es liegt in der Person des jeweils vorgeschlagenen Geschäftsführers ein wichtiger Grund vor, der gegen eine Bestellung spricht.
4. Soweit die Gesellschaft die Geschäfte anderer Kommanditgesellschaften zu führen hat, sind die Geschäftsführer auch an die die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen dieser Kommanditgesellschaften, insbesondere den jeweiligen Gesellschaftsvertrag sowie Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter der anderen Kommanditgesellschaft, gebunden.
5. Die Geschäftsführung hat bei den folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - a) Erteilung und Widerruf von Prokura und unbeschränkten Handlungsvollmachten; zulässig ist ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates die Erteilung von Spezialhandlungsvollmachten (z. Bsp. für projektbezogene Geschäfte).
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen.
 - d) Beitritt und Austritt aus sonstigen Zusammenschlüssen.

- e) Anschaffung, Änderung oder Abgabe von Gegenständen des Anlagevermögens über einen Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) hinaus.
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen über einen Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) hinaus sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, die kumuliert über die Mindestlaufzeit einen Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) übersteigen.
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Bestellung von Sicherheiten über einen Wert von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) hinaus.
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen.
- j) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwertgrenze überschritten wird.
- k) im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Festlegung von Rahmenbedingungen, insbesondere von finanziellen Spielräumen für die Einstellung von leitenden Angestellten; im Einvernehmen mit der Geschäftsführung ist der Begriff des „leitenden Angestellten“ näher zu definieren; eine Befassung des Aufsichtsrates ist nur dann erforderlich, soweit die Geschäftsführung von diesen Rahmenbedingungen in begründeten Einzelfällen abweichen möchte.

Der zustimmende Gesellschafterbeschluss ist mit einfacher Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages zu fassen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die nach diesem Abs. 5 erforderliche Zustimmung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erteilt werden.

- 6. Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan enthalten sind.
- 7. Durch Gesellschafterbeschluss, der mit qualifizierter Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages zu fassen ist, kann jederzeit bestimmt werden, dass weitere Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 8. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer. Für die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer als Liquidatoren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt, soweit sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Versammlungsort einverstanden erklären.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder einer der Gesellschafter eine solche Einberufung verlangt. Mit dem Verlangen nach einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung muss der Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschafterversammlung angegeben werden.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einberufung (Einladung) erfolgt schriftlich oder in Textform (auch E-Mail) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, bei einer E-Mail das Versanddatum) und dem Tag der Gesellschafterversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In Eilfällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Falls die Geschäftsführung dem Verlangen eines Gesellschafters, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, nicht binnen eines Tages Folge leistet, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, die Einladung unter Beachtung der vorgenannten Form- und Fristvorschriften selbst zu bewirken.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind (Quorum). Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist auf Verlangen eines Gesellschafters innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist, soweit darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Für die Ladung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt jeweils im Wechsel einer der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Gesellschafter. Für die erste Gesellschafterversammlung nach Gründung der Gesellschaft übernimmt der stimmberechtigte Vertreter der Stadt Schlüchtern den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und stellt die Beschlussergebnisse fest. Er ist zugleich Protokollführer. Er ist berechtigt, das Führen des Protokolls einem Dritten zu übertragen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder durch eine andere von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (insbes. der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe) oder durch einen sonstigen

zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen oder eine solche Person zu einer Gesellschafterversammlung hinzuziehen. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original zu Beginn der Gesellschafterversammlung nachgewiesen werden. Die Vollmacht ist als Kopie dem Protokoll der Gesellschafterversammlung beizufügen.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen in allen durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.
2. Bei der Beschlussfassung gewährt jeder volle EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Maßgeblich ist der Nennbetrag.
3. Außer in Fällen der Entscheidung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegen Gesellschafter sowie in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 47 Abs. 4 GmbHG) sind die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, können sie auch durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch elektronische Datenfernübertragung oder per Telefon, Videokonferenz und vergleichbare oder ähnliche Übermittlung, auch jeweils zeitlich versetzt und/oder im Umlaufverfahren sowie durch Kombination aller in diesem Vertrag oder nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich oder in Textform (auch E-Mail) bekannt zu geben.
6. Über folgende Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von 75 % sämtlicher Stimmen (qualifizierte Mehrheit) in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden:
 - a) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des AktG
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, deren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie deren Entlastung
 - d) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- e) Wahl des Abschlussprüfers
 - f) Geschäfte und Maßnahmen mit Gesellschaftern oder mit verbundenen Unternehmen der Gesellschafter.
7. Über folgende Gegenstände kann nur mit 100 % sämtlicher Stimmen (Einstimmigkeit) in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden:
- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages
 - b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung
 - c) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - d) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - e) Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile an Dritte, die nicht selbst Gesellschafter oder mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind
 - f) Auflösung und Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz
 - g) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
 - h) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern auf Veranlassung eines Gesellschafters; steht die Weisung mit einer anderen Kommanditgesellschaft gemäß § 4 Absatz 4 im Zusammenhang, ist jeweils nur ein solcher Gesellschafter stimmberechtigt, der zugleich auch Kommanditist dieser anderen Kommanditgesellschaft ist; die Geschäftsführer haben eine Weisung nach dieser Ziffer einzuholen, wenn sie sich in einer bestimmten Angelegenheit nicht einigen können.
8. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, soll über jeden Beschluss unverzüglich ein Protokoll angefertigt werden, welches mindestens die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der an der Beschlussfassung Teilnehmenden und das Stimmenverhältnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Gesellschafter unverzüglich schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise zu überlassen.
9. Gegen inhaltlich fehlerhafte Protokolle ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Übergabe des Protokolls schriftlich Widerspruch gegenüber der Geschäftsführung einzulegen. Legt kein Gesellschafter innerhalb vorgenannter Frist Widerspruch ein, gilt das Protokoll als von allen Gesellschaftern genehmigt.
10. Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klage innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem klagenden Gesellschafter die Niederschrift bzw. das Protokoll des Beschlusses gemäß Abs. 8 zugesandt wurde, geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 7

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister folgenden 31.12. endet.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 122 HGO oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben geforderten Angaben zu enthalten.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt gemäß § 318 Abs. 1 S. 1 HGB einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und 4 genannten Erfordernisse der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 122 HGO in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
5. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach den jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.

Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts bei der Gesellschaft allen Gesellschaftern vorzulegen.

6. Der Stadt Schlüchtern stehen die Befugnisse der §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz i.V.m. § 123 HGO zu. Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes als zuständigem Prüfungsorgan stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.

§ 8

Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafter nehmen am Ergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil. Nachschusspflichten bestehen nicht.

2. Über die Verwendung des Ergebnisses -insbesondere über Ausschüttung, Gewinnvortrag und Rücklagenbildung- beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Kommunalgesellschaftern und Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie gemäß §§ 128 ff. HGO und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab. Den weiteren Gesellschaftern sind auf entsprechendes Verlangen dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahmen zu gewährleisten, die nach Abs. 1 den Rechnungsprüfungsämtern gewährt werden. Die anderen Gesellschafter sind weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Abs. 1 durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen vom jeweiligen Gesellschafter zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer begleiten zu lassen.
3. Die Beteiligten (kommunale Prüfung und die weiteren Gesellschafter, die ein entsprechendes Verlangen gestellt haben) können sich darauf verständigen, die Informationseinholung nach den Abs. 1 und 2 gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu übertragen.
4. Die Einsichtnahmen/Prüfungen nach diesem § 10 sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüferfach geltenden Usancen in gewissenhafter und treuer Weise sowie -mit Rücksicht auf das wettbewerbliche Umfeld der unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft- unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und Kenntnisse nach außen durchzuführen.
5. Die Beteiligten haben bei Durchführung von Maßnahmen nach diesem § 10 darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft in Folge der Durchführung dieser Maßnahmen personellen oder sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen und Prüfungen in angemessener, erforderlicher und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden.

§ 11

Veräußerung, Belastung, Vorkaufsrecht

1. Vor der Veräußerung von Geschäftsanteilen hat der veräußerungswillige Gesellschafter den zum Verkauf stehenden Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat unter Beachtung der Schriftform per Einschreiben mit Rückschein und unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen.
Dem Angebot sind diejenigen, von dem veräußerungswilligen Gesellschafter frei zu bestimmenden Konditionen (insbesondere der Preis) zugrunde zu legen, die der veräußerungswillige Gesellschafter auch gegenüber einem Dritten zu erzielen gedenkt (Angebotskonditionen).
2. Die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Sinne des Abs. 1 muss dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Angebots zur Ausübung des Vorkaufsrechts unter Beachtung der Schriftform per Einschreiben mit Rückschein zugehen, andernfalls erlischt das Vorkaufsrecht. Üben ein oder mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Satz 1 dieses Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die weitere Erklärungsfrist von einem weiteren Monat mit Ablauf der jeweils vorangegangenen Erklärungsfrist beginnt. Etwa nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Ankaufsberechtigten zu, der das Angebot als erster angenommen hat.
3. Machen die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 und 2 nicht oder nicht vollständig Gebrauch, steht es dem veräußerungswilligen Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil binnen einer Frist von drei Monaten an einen beliebigen Erwerber zu veräußern, jedoch nicht zu für den Erwerber besseren Konditionen, insbesondere nicht zu einem günstigeren Preis als dem Angebotspreis) im Sinne des Abs. 1. Will der veräußerungswillige Gesellschafter über den Geschäftsanteil zu für den Erwerber besseren Konditionen verfügen, ist der Geschäftsanteil zu diesen besseren Konditionen erneut den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Die Abs. 1 und 2 finden insoweit entsprechende Anwendung.
4. Jede Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft sowie von Anteilen an direkten und indirekten Beteiligungen an anderen Unternehmen an Dritte, die nicht selbst Gesellschafter oder mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 7. Die Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Kein wichtiger Grund ist die Höhe des jeweiligen Angebotspreises.

§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile gem. § 3 Abs. 2 oder auf einen Dritten beschließen, wobei dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zusteht, wenn er dafür einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben hat.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - b) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird;
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht;
 - d) ein Gesellschafter gegen eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt;
 - e) ein Gesellschafter seinen Anteil unter Verstoß gegen § 11 zu veräußern versucht;
 - f) ein Gesellschafter aus einer der Projektgesellschaften nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen wird, weil er dafür einen wichtigen Grund gemäß § 133 HGB gegeben hat.
 - g) eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem jeweiligen Gesellschafter („Change of control“) eintritt. Eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse liegt vor, wenn mehr als 50 % der ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft des Gesellschafters veräußert werden oder sich in sonstiger Weise verändern im Verhältnis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages oder die gesetzliche Befugnis, die Leitung der Geschäftsführung der Gesellschaft zu kontrollieren oder zu lenken gleich aus welchem Rechtsgrund nicht mehr gegeben ist. Der jeweilige Gesellschafter ist verpflichtet, den anderen Gesellschafter mit einer Frist von drei (3) Kalendermonaten vor Eintritt der Veränderung über Art und Umfang der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu informieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen unter nach § 15 AktG verbunden Unternehmen oder zwischen Konzernunternehmen.
3. Soweit ein Gesellschafter aus der GmbH ausgeschlossen wird, ist er zum Ausscheiden aus sämtlichen Kommanditgesellschaften verpflichtet, bei denen die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin und bei denen er selbst Kommanditist ist. Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sind in diesem Falle berechtigt, den aus der GmbH ausgeschlossenen Gesellschafter auch aus den vorgenannten Kommanditgesellschaften als Kommanditist auszuschließen. Die Abfindung des ausgeschlossenen Kommanditisten bestimmen sich dann nach den Regelungen des Kommanditvertrages, die für den Ausschluss gelten.

§ 13

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter gem. § 12 aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
2. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine Geldabfindung zu, mit der alle seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen abgefunden werden, auch soweit sie schwebende Geschäfte betreffen.
3. Die Abfindung beträgt 75 % des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils ist auf Grundlage des Ertragswertverfahrens nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer Standard 1 (IDW S 1) zu ermitteln. Für die Ermittlung des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils gilt das folgende Verfahren:
 4. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausschluss auf eine Abfindung einigen, werden sie unverzüglich gemeinsam eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter beauftragen, die die Abfindung entsprechend den vorgenannten Festlegungen in einem Gutachten für alle Parteien verbindlich feststellt.
 5. Können sich die Parteien nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ersucht, für alle Parteien verbindlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu benennen, die in einem Gutachten die für alle Parteien verbindliche Feststellung der Abfindung trifft (die von den Parteien oder vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch der "Schiedsgutachter"). Der Schiedsgutachter (falls nicht der gemeinsam benannte Wirtschaftsprüfer) muss eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, die für keine der Parteien innerhalb der letzten drei Jahre tätig gewesen ist.
 6. Bei seiner Entscheidungsfindung ist der Schiedsgutachter auf die Informationen beschränkt, die ihm von den Parteien vorgelegt werden (Beibringungsgrundsatz). Bei seiner Entscheidung darf der Schiedsgutachter ferner nur über jene Punkte befinden, über die Streit zwischen den Parteien herrscht. Der Schiedsgutachter hat seine Entscheidung zu begründen und hat die Parteien vor seiner Entscheidung anzuhören. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.
 7. Bis zur endgültigen Festsetzung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder, sofern sich diese nicht einigen können, durch den Schiedsgutachter, ist von der Gesellschaft eine Zahlung in Höhe von 10 % des vom ausscheidenden Gesellschafter erwarteten Abfindungsbetrags als Abschlagszahlung zu leisten. Die Abschlagszahlung wird vier Wochen nach dem Abfindungstichtag zur Zahlung fällig.
 8. Die Auszahlung des nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlung zu Gunsten des betroffenen Gesellschafters verbleibenden Abfindungsguthabens ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu begleichen, die erste Rate erfolgt spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder,

sofern diese sich nicht einigen können, durch den Schiedsgutachter. Alle weiteren zum gleichen jährlichen Zeitpunkt, wobei der die Gesellschaft berechtigt ist, auch bereits vorher das vollständige Abfindungsguthaben an den betroffenen Gesellschafter zu zahlen, ohne dass hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen ist.

9. Das Abfindungsguthaben ist vom Abfindungsstichtag an bis zur Zahlung mit 4 % p.a. zu verzinsen. Das gleiche gilt im Falle einer Überzahlung durch die Abschlagszahlung für den überbezahlten Betrag im Zeitraum zwischen der Zahlung des Abschlagsbetrags und der Rückzahlung des Überzahlungsbetrags. Die Zinsen werden mit den jeweiligen Zahlungsbeträgen zur Zahlung fällig.
10. Für die Abfindung kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.
11. Die vorstehenden Bestimmungen sind, ohne jede Einschränkung anzuwenden und insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die danach ermittelte Abfindung dem wirklichen Wert der Beteiligung entspricht. Der Bestand der Gesellschaft und der Schutz der verbleibenden Gesellschafter sollen absoluten Vorrang vor den Interessen des Abzufindenden haben.

§ 14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Gesellschaftsanteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden, sowie an einzelne Gesellschafter, die mit der Prüfung der Projektgesellschaften und mit der Prüfung von deren Photovoltaikenergieprojekten betraut sind,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die ungültige Bestimmung ist umzudeuten oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Parteien bedingen einvernehmlich die Anwendbarkeit des § 139 BGB auch im Sinne einer Beweislastregelung ab.

§ 17

Gründungs Aufwand

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie sonstige Gründungskosten und entstehende Steuern trägt die Gesellschaft. Übersteigt der Gründungsaufwand jedoch den Betrag von EUR 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) ist der überschießende Betrag von den Gründungsgesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen.

§ 18

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform

1. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abänderung oder den Verzicht auf diese Schriftformklausel.